

Mitbestimmung von Betriebs-/Personalräten bei der Festlegung von Dienstplänen an Musikschulen

**gemäß § 52 „Sonderregelungen für Beschäftigte an Musikschulen“ TVöD (BT-V)
in Verbindung mit § 6 „Regelmäßige Arbeitszeit“ TVöD**

1. Tarifsystematik

Der § 52 „Sonderregelungen für Beschäftigte an Musikschulen“ TVöD (BT-V) bezieht sich auf § 6 „Regelmäßige Arbeitszeit“ TVöD und legt das wöchentliche Unterrichts-stundendeputat eines vollbeschäftigten Musikschullehrers fest.

Im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des § 6 TVöD und damit auch bei der Regelung des Absatz (2) Satz 1: „Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.“

2. Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats

Bei Musikschulen, für die das Betriebsverfassungsgesetz zur Anwendung kommt, gilt hinsichtlich des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit sowie hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage § 87 Absatz I Nr. 2 BetrVG. Die Verteilung der Arbeit auf die einzelnen Wochentage ist somit mitbestimmungspflichtig.

Dies gilt allerdings nur insoweit, als eine tarifliche Regelung nicht besteht (Tarifsperr des Eingangssatzes zu § 87 Absatz I BetrVG).

Weder § 6 TVöD noch die Sonderregelung in § 52 TVöD (BT-V) nimmt eine Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage vor, so dass insoweit ein Regelungsspielraum besteht, die vorgenannte Tarifsperr demzufolge nicht greift.

Mit der Entscheidung des großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 03.12.1991 AP-Nr. 51 und 52 zu § 87 BetrVG 1972 Lohngestaltung ist im Übrigen davon auszugehen, dass neben der Tarifsperr des Eingangssatzes zu § 87 Absatz I BetrVG die zweite Schranke, die § 77 Absatz III BetrVG vorsieht, nicht greift. Das Bundesarbeitsgericht hat sich für die sogenannte Vorrangtheorie entschieden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum sogenannten Tendenzbetrieb ergibt sich nichts anderes. Danach hat der Betriebsrat mitzubestimmen bei der Festlegung der Unterrichtszeit der Lehrer (vergleiche BAG 13.01.1987 AP-NR. 33 zu § 118 BetrVG 1972; 23.06.1992 AP-NR. 51 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit).

Während nach der früheren BAT-Regelung mit einem starren Ausgleichszeitraum von 26 Wochen der Arbeitgeber einseitig im Wege des Direktionsrechtes jeweils den Beginn und das Ende des Ausgleichszeitraumes festlegen konnte, kann der Betriebsrat nunmehr nach der Neuregelung des § 6 Absatz (2) Satz 1 TVöD durch die Dienstplangestaltung Einfluss nehmen auf den Ausgleichszeitraum, weil letzterer die Grundlage für die zu verteilende Unterrichtsmenge im Ausgleichszeitraum ist und die zu verteilende Unterrichtsmenge im Rahmen des Mitbestimmungsrechtes den Inhalt der Dienstpläne konkretisiert. Die Tarifvertragsparteien haben durch die Formulierung in § 6 Absatz (2) Satz 1 „für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen“, einen Regelungsspielraum von – theoretisch – einem Tag bis zu 365 Tagen eröffnet. Dabei wären allerdings natürlich Urlaubsbestimmungen wie beispielsweise Nr. 3 der Sonderregelung in § 52 TVöD (BT-V) zu berücksichtigen. Im Ergebnis bleibt es jedoch dabei, dass der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat im Rahmen der Dienstplangestaltung unter Festlegung eines bestimmten Ausgleichszeitraumes und damit der zu verteilenden Menge von Unterrichtsstunden die Arbeitszeit regeln muss.

Sobald auch nur ein geringfügiger Regelungsspielraum verbleibt, ist das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht mehr suspendiert. Dies hat das Bundesarbeitsgericht beispielsweise entschieden bei einem Regelungsspielraum von nur 3 Kalendertagen im Zusammenhang mit der sogenannten AO-Bescheinigung nach § 5 EFZG (vergleiche BAG 25.01.2000, AP-Nr. 34 zu § 87 BetrVG 1972 Ordnung des Betriebes).

3. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung

Sofern sich die Mitbestimmung an Musikschulen nach Personalvertretungsrecht richtet, sind die entsprechenden Landesgesetze zu beachten. In der Regel enthalten diese ähnlich wie beim Betriebsverfassungsgesetz unter Beachtung einer möglichen Tarifsperre ein Mitbestimmungsrecht bei Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie bei der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage.

Dass ein Regelungsspielraum besteht, eine Tarifsperre also nicht greift, wurde oben unter Ziffer 2 ausgeführt. Anders als beim starren Ausgleichszeitraum nach den früheren Regelungen ist nunmehr Gegenstand der Mitbestimmung die Ermittlung des Ausgleichszeitraumes und damit die im Rahmen von Unterrichtsplänen auf diesen zu verteilende Unterrichtsmenge sozusagen als Vorfrage für die Mitbestimmung bei Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Verteilung der Arbeit auf die einzel-

nen Wochentage. Das Bundesverwaltungsgericht hat übrigens in einem anderen Zusammenhang schon sehr früh erkannt, dass sich die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage nicht trennen lässt von der Festlegung der Dauer der Arbeitszeit (vergleiche schon BVerwG 05.02.1971 – VII B16.70). Damit bezieht sich das Mitbestimmungsrecht des Personalrats neben der Lage der täglichen Arbeitszeit auch auf die Dauer derselben.

Für die Dienstplangestaltung an einer Musikschule gilt nichts Anderes. Insbesondere greift nicht die Einschränkung, die das Bundesverwaltungsgericht bezüglich allgemein bildender Schulen im Hinblick auf deren gesetzlichen Auftrag gemacht hat, weil die Musikschulen keinen gesetzlichen Auftrag erfüllen.

RA Manfred Hohmann, München